

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 1a und 3 auf den Flurstücken mit den Fl.-Nrn. 2555 und 2570/1 der Gemarkung Leoprechting, Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau; Antragssteller: Wasserbeschaffungsverband Büchlberg, Gummering 6, 94124 Büchlberg; Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg beantragte mit Schreiben vom 15.03.2019 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 1a und 3 im Gewinnungsgebiet Gummering auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2555 und 2570/1, Gemarkung Leoprechting, Gemeinde Büchlberg, Landkreis Passau.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen	1 a	3
Flurnummer, Gmkg.	2555, Leoprechting	2570/1, Leoprechting
Gemeinde	Büchlberg	Büchlberg
Maximal [l/s]	16	16
Maximal [m³/d]	2.200	
Maximal [m³/a]	400.000	

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Zutageförderung von **Grundwasser mit einer Grundwassermenge von 400 000 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2 Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Gesamtergebnis:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:**

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Bei den für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen handelt es sich um seit Jahrzehnten bestehende Gewinnungsanlagen (keine Bodenbewegungen, Rodung bzw. Versiegelung der Flächen), die auch hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes durch den geringen Flächenverbrauch keine Veränderungen des Standortes bewirken.
- Durch die Grundwasserentnahme entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen.
- Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Mensch, Flora und Fauna sowie Natur und Landschaft werden nicht angenommen. Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Gefährdungen durch die Verwendung, Lagerung oder Herstellung sowie Freisetzung von toxischen Stoffen sind nicht zu besorgen.
- Von einer Beeinträchtigung der betrachteten umliegenden Wasserversorgungen ist aufgrund deren Lage außerhalb des ermittelten Einzugsgebietes der Brunnen und der verschiedenen genutzten Grundwasserleiter nicht auszugehen. Die Entnahme ist bilanzmäßig gedeckt. Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen werden durch den Betrieb der Brunnen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen bzw. umliegende Nutzungen angenommen.
- Resultierend aus den einzelnen Betrachtungen werden durch den Betrieb der Brunnenanlagen keine nachteiligen Umweltauswirkungen angenommen. Das Vorhaben ist jederzeit reversibel.
- Die Gewinnungsanlagen werden gemäß vorliegendem Antrag in bestehendem Umfang weiter betrieben, einzig die maximale jährliche Ableitungsmenge wird von 450 000 m<sup>3</sup> auf 400 000 m<sup>3</sup>/a verringert.
- Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich durch die Entnahme und den Betrieb der Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde werden durch die Grundwassernutzung keine Biotope beeinträchtigt.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft hat bestätigt, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in den Antragsunterlagen ausreichend abgehandelt wurde und auch aus amtlicher Sicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (Nr. 3.3.7 auf Seite 14 des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 03.07.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Die untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 02.04.2019, nach Prüfung der Angaben zum UVPG bezüglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau  
-untere Wasserrechtsbehörde-  
Passau, 11.09.2020

Fuchs  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)